

Tarif

vom 9. Januar 1968

der Verwaltungsgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. Februar 1924 betreffend den Tarif der Kanzleigebühren;

auf Antrag der Finanzdirektion und der Staatskanzlei,

beschliesst:

Artikel 1. Die Gebühren für Verrichtungen des Grossen Rates, des Wahlkollegiums, des Staatsrates, des Kantonsgerichtes, der Direktionen und der Staatskanzlei werden gemäss nachfolgendem Tarif festgesetzt, unbeschadet der in den Gesetzen vorgesehenen Abgaben, Gebühren, Stempelabgaben und Einregistrierungsgebühren, der Kosten und Auslagen:

Konzessionen, Bewilligungen, Genehmigungen

	Fr.
1. Verleihung von Wasserrechten an öffentlichen Gewässern	100–2000
Bewilligung für zeitweilige Wasserentnahme	50–100 ¹⁾
2. ²⁾ Konzession zur Schürfung und Ausbeutung von Minen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Materialentnahme aus Gewässern	50–1300
3. Erteilung oder Erneuerung der in der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten vorgesehenen Patente:: a)... ³⁾	

1) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

2) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

	Fr.
b)... ⁴⁾	
c)... ⁵⁾	
4. ⁶⁾ Handelspolizeiliche Patente	50–100
5. ⁷⁾ Bewilligungen an Gemeinden, Pfarreien und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht unterstehen (Grundstückhandänderungen, Bewilligungen für Finanzierungen oder für Geschäfte mit Finanzcharakter)	100–3500
6. a) ⁸⁾ Prüfung und Genehmigung von Bebauungs-, Alignements-, Erweiterungs-, Parzellierungs- und andern ähnlichen Plänen und deren Änderung	100–5000
b) ⁹⁾ Prüfung und Genehmigung von Plänen betreffend Bau, Wiederaufbau, Instandstellung und Korrektion von Gemeindestrassen, Trottoirs, Brücken, Kanalisierung usw. (sofern nicht subventioniert)	100–2000
c) ... ¹⁰⁾	
d) ¹¹⁾ Bewilligung von dauernden Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Zufahrtswegen	50–500
e) ¹²⁾ Studien betreffend Signalisation von Gemeindestrassen und öffentlichen Zufahrtswegen	50–500

3) Aufgehoben durch Art. 109 Bst. d des Ausführungsreglementes vom 20.5.1974 zum Gesetz vom 21.11.1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel.

4) Aufgehoben durch Art. 109 Bst. d des Ausführungsreglementes vom 20.5.1974 zum Gesetz vom 21.11.1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel.

5) Aufgehoben durch Art. 92 des Ausführungsreglements vom 16.11.1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (ARGTG).

6) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

7) Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

8) Fassung gemäss Beschluss vom 18.8.1998.

9) Fassung gemäss Beschluss vom 18.8.1998.

10) Aufgehoben durch Beschluss vom 18.8.1998.

11) Fassung gemäss Beschluss vom 18.8.1998.

Fr.

f)	... ¹³⁾	
g)	... ¹⁴⁾	
h)	... ¹⁵⁾	
i) ¹⁶⁾	Erteilung einer Bewilligung oder eines Antrags für die Erstellung oder die Inbetriebnahme einer Seilbahn oder eines Skilifts und Kontrolle der Einrichtungen	150–3000
j) ¹⁷⁾	Erstellung von Berichten, Dokumenten und Anträgen betreffend die Luftsicherheit	50–3000
k) ¹⁸⁾	Erteilung einer Bewilligung oder einer Stellungnahme für die Erstellung oder den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe	500–5000
l) ¹⁹⁾	Entscheid zur Abfallbewirtschaftung (Bewilligung zum Erstellen und Betreiben von Deponien, Betrieb von Entsorgungsanlagen, Transport von Sonderabfällen, Entleerung, Sanierung usw.)	100–3000
7.	Bewilligungen an Private:	
a)	... ²⁰⁾	
b)	... ²¹⁾	
c)	... ²²⁾	
d) ²³⁾	Bestattung in einem privaten Friedhof:	
	Religiöse	30

12) Fassung gemäss Beschluss vom 18.8.1998.

13) Aufgehoben durch Beschluss vom 18.8.1998.

14) Aufgehoben durch Beschluss vom 18.8.1998.

15) Aufgehoben durch Beschluss vom 18.8.1998.

16) Fassung gemäss Beschluss vom 19.10.1976.

17) Fassung gemäss Beschluss vom 19.10.1976.

18) Fassung gemäss Beschluss vom 26.6.1979.

19) Fassung gemäss Beschluss vom 18.8.1998.

20) Aufgehoben durch Art. 4 Bst. b des Tarifes vom 19.12.1972 betreffend die Gebühren des kantonalen Amtes für Zivilstandswesen.

21) Aufgehoben durch Art. 4 Bst. b des Tarifes vom 19.12.1972 betreffend die Gebühren des kantonalen Amtes für Zivilstandswesen.

22) Aufgehoben durch Art. 4 Bst. b des Tarifes vom 19.12.1972 betreffend die Gebühren des kantonalen Amtes für Zivilstandswesen.

		Fr.
	Private	60
e) ²⁴⁾	Ausgrabung einer Leiche	100
8.	Bewilligungen betreffend das Privateigentum:	
a) ²⁵⁾	Übertragung des Enteignungsrechts oder Bewilligung zum Enteignen auf dem Gebiet einer Drittgemeinde	100–500
b) ²⁶⁾	Entscheid über Einsprachen gegen die Enteignung	50–2000
c) ²⁷⁾	Erstellung, Wiedererstellung und Umbau eines Gebäudes in ungesetzlicher Entfernung von öffentlichen Verkehrswegen oder Wäldern	50–500
d) ²⁸⁾	Strassenpolizeiliche Bewilligung für eine dauernde oder zeitweilige Einrichtung	50–1300
e) ²⁹⁾	Bewilligungsgesuch (Standort, Bau, Abbruch, Materialabbau), Prüfung und Entscheid	
	<i>Für das Bau- und Raumplanungsamt:</i>	
	– Grundgebühr pro Dossier	80
	– Gebühr nach Betrag der projektierten Arbeiten:	
	• bis 2 000 000 Franken	2‰
	• von 2 000 000 bis 5 000 000 Franken	1‰
	• feste Gebühr für projektierte Arbeiten über 5 000 000 Franken	7000
	Werden mehrere gleiche Projekte gleichzeitig unterbreitet, so wird die Gebühr gemäss Tabelle für ein einziges Projekt berechnet, und für die übrigen Projekte wird nur die	

²³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

²⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

²⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 26.2.1985.

²⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 26.2.1985.

²⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

²⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

²⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 18.8.1998.

Fr.

Grundgebühr berechnet. Bei besonders komplizierten Projekten kann die Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.

Für die anderen Verwaltungsstellen: 80–5000

- | | | |
|--------------------------------|---|----------|
| f) | ... ³⁰⁾ | |
| g) | Ablenkung einer Quelle oder eines Flusslaufes | 50–500 |
| h) ³¹⁾ | Rodungsbewilligung | 100–500 |
| i) ³²⁾ | Genehmigung von Waldbewirtschaftungsplänen | 100–200 |
| 9. Verschiedene Bewilligungen: | | |
| a) ³³⁾ | Exequatur für Gerichtsurteile oder Kostenlisten | 50–300 |
| b) ³⁴⁾ | Lotterien und Tombolas | 50–300 |
| c) ³⁵⁾ | Viehmärkte | 50–100 |
| d) ³⁶⁾ | Datumsänderung eines Viehmarktes | 50 |
| e) | Darlehensgewährung gegen Viehverpfändung | 100 |
| f) ³⁷⁾ | Genehmigung von Statuten und Reglementen sowie deren Änderungen | 100–3000 |
| g) | ... ³⁸⁾ | |
| h) | ... ³⁹⁾ | |

³⁰⁾ Aufgehoben durch Art. 3 Bst. b des Beschlusses vom 3.3.1975 betreffend die Verwaltungsgebühren für Bewilligungen und Genehmigungen in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe und im Handel.

³¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

³⁸⁾ Aufgehoben durch Art. 3 Bst. b des Beschlusses vom 3.3.1975 betreffend die Verwaltungsgebühren für Bewilligungen und Genehmigungen in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe und im Handel.

³⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 3 Bst. b des Beschlusses vom 3.3.1975 betreffend die Verwaltungsgebühren für Bewilligungen und Genehmigungen in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe und im Handel.

Fr.

i) ...⁴⁰⁾**Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung**10. und 11.⁴¹⁾**Patente**

12. ⁴²⁾ Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktorpatent	600
Stellvertretungsbewilligung	70–200
13. ⁴³⁾ Hebammenpatent	150
14. ⁴⁴⁾ Bewilligung für medizinisches Hilfspersonal	100–200
für Drogisten	100–250
15. ⁴⁵⁾ Anwaltspatent	300
Sonderbewilligung an Anwälte, die nicht das freiburgische Anwaltspatent besitzen	75–150
16. ⁴⁶⁾ Bewilligung zum Anwaltspraktikum	75
Erneuerung der Bewilligung	75
17. ⁴⁷⁾ Ernennung zum Notar und Notariatspatent	450
18. ⁴⁸⁾ Bewilligung für ein Notariatspraktikum	75
Erneuerung der Bewilligung	75
19. ⁴⁹⁾ Geometerpatent	450

⁴⁰⁾ Aufgehoben durch Art. 3 Bst. b des Beschlusses vom 3.3.1975 betreffend die Verwaltungsgebühren für Bewilligungen und Genehmigungen in Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe und im Handel.

⁴¹⁾ Aufgehoben durch Art. 5 des Tarifs der bei Einbürgerungen erhobenen Gebühren vom 8.7.1997.

⁴²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁴⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

Fr.

Beglaubigungen

- | | | |
|--------------------|---|--------|
| 20. ⁵⁰⁾ | Beglaubigung von Heimatscheinen und Zivilstands-
urkunden | 5 |
| 21. ⁵¹⁾ | Beglaubigung von notariellen Urkunden, Voll-
machten, Bescheinigungen, usw.
Für Abschriften (Doppel) wird die Gebühr auf die
Hälfte ermässigt. | 10–200 |

Bescheinigungen

- | | | |
|--------------------|---|---------------------|
| 22. ⁵²⁾ | Ausfertigung eines Zeugnisses über geltendes Recht,
betreffend Staatszugehörigkeit, usw. | 50–200 |
| 23. ⁵³⁾ | Andere Bescheinigungen der Verwaltungsstellen
oder der Staatskanzlei | 50–400 |
| 24. ⁵⁴⁾ | Gutachten gegenüber andern Behörden zugunsten
von Gemeinden, Pfarreien und juristischen Personen
des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht
unterstehen, sowie von Privaten | 50–1500 |
| 25. | Ausfertigung von Abschriften und Auszügen von
Protokollen, pro Seite | 3–5 |
| | Für Doppel, pro Seite | 1 |
| | Fotokopie, pro A-4-Seite | 0.50 ⁵⁵⁾ |
| 26. ⁵⁶⁾ | Verrichtungen der kantonalen Verwaltung im In-
teresse von Gemeinden oder Privaten und Konsulta-
tionen ähnlicher Natur | 50–1500 |
| 27. ⁵⁷⁾ | a) Übergabe oder Kontrolle einer Gemeinde-
oder Pfarreikasse | 200–3000 |
| | b) Finanzplanung einer Gemeinde oder eines | |

⁵⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 28.9.1992.

⁵⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 28.4.1987.

	Fr.
Gemeindeverbandes	200–6000
c) Steuer- oder Buchführungsexpertisen	200–20000
d) Einrichtung einer Gemeindebuchhaltung auf Informatik	200–6000
28. ⁵⁸⁾ Beschluss des Staatsrates, einer Direktion oder einer Verwaltungsstelle im Interesse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, unter Berücksichtigung der besonderen Auslagen (Studien, Augenschein, Reisespesen, Drucklegung, Ausfertigung, Porti, Telefon usw.)	50–5000
29. ... ⁵⁹⁾	
30. ⁶⁰⁾ Amtliche Übersetzung, je Seite	50–100

Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Stiftungen⁶¹⁾

31. ⁶²⁾ Dossiereröffnung	50
32. ⁶³⁾ Überprüfung einer Stiftungsurkunde, von Statuten oder eines Reglementes, der Gründungsurkunde einer Vorsorgeeinrichtung	50–500
33. ⁶⁴⁾ Überprüfung der Konten, der Bilanz und des Jahresberichtes	50–2000
34. ⁶⁵⁾ Provisorische Registrierung einer Vorsorgeeinrichtung	150
35. ⁶⁶⁾ Definitive Registrierung	150–2000
36. ⁶⁷⁾ Änderung oder Löschung eines Vermerks im Register	100

⁵⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁵⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 14 des Tarifs vom 17.12.1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz.

⁶⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.12.1991.

⁶¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 23.3.1993.

⁶²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

	Fr.
37. ⁶⁸⁾ Auszug aus dem Register	30
38. ⁶⁹⁾ Mitgliedschaft von Amtes wegen eines Arbeitsgebers	50–300
39. ⁷⁰⁾ Diverse Verwaltungshandlungen die Verwaltung oder Liquidation betreffend, Mahnung	50–2000
40. ⁷¹⁾ Buchhaltungs- oder versicherungs-mathematische Expertise	vom Experten fakturierter Betrag

Art. 2. Die Gebühren mit Mindest- oder Höchstansatz werden von der Direktion oder von der Staatskanzlei vorgeschlagen, bzw. festgesetzt. Diese Behörden können die Gebühren in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, ermässigen oder erlassen⁷²⁾.

Art. 3. Die im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Gebühren werden bei der Staatskanzlei, den Oberämtern, den Bezirkseinnehmereien oder bei der betreffenden Direktion entrichtet und an die Generaleinnehmerei weitergeleitet. Die betreffenden Dienstabteilungen führen die erforderlichen Kontrollen und erstellen allvierteljährlich die Einnahmenausweise.

Art. 4.⁷³⁾ Vom Gesuchsteller kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Art. 5. Die besondern Tarife der Direktionen bleiben vorbehalten.

Art. 6. Der Tarif der Verwaltungsabgaben und -gebühren vom 24. Dezember 1963 ist aufgehoben.

⁶⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁶⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁷⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁷¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 5.12.1983.

⁷²⁾ Fassung gemäss Art. 10 des Beschlusses vom 3.12.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁷³⁾ Fassung gemäss Art. 10 des Beschlusses vom 3.12.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Art. 7. Dieser Tarif, der sofort in Kraft tritt, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.